### **Niederschrift**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 22. November 2022,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 22. November 2022

#### Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker

2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard

Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin (ab 18.03 Uhr, TOP 1), Reinhold Kopfmann (ab 18.03 Uhr, TOP 1), Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Traut-

mann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske

3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler

Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach

Oberamtsrat Rolf Stein

Gemeindeoberinspektorin Nicole Schönstein Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker

4. Sonstige Personen: Andreas Götz, Regionalmanager, Netze BW GmbH (Regio-

nalzentrum Rheinhausen), zu TOP 3

Daniel Kalt, Kommunalberater, Netze BW GmbH (Regional-

zentrum Rheinhausen), zu TOP 3

Sascha Weinhold, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstet-

ten), zu TOP 8

Ralph Beck, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten), zu

TOP 8

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 14. November 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 16. November 2022 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlte als beurlaubt: GR T. Hügle (krank);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 11 Personen

Beginn der Sitzung: 18:01 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 4 (Drucksache 061/2022 – Bebauungsplan "Wannental", Ortsteil Köndringen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) vom Bürgermeister abgesetzt.

Da der eingeladene Referent bei Aufruf des Tagesordnungspunktes 8 noch nicht anwesend war, wurde im Laufe der Verhandlung mit einstimmiger Zustimmung des Gemeinderates dieser Punkt zunächst zurückgestellt und letztlich nach dem Tagesordnungspunkt 9 verhandelt.

Es wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

## Tagesordnung:

- Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2022
- 2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

3.	Netze BW; Sachstandsbericht Stromnetz Teningen	058/2022
4.	Bebauungsplan "Wannental", Ortsteil Köndringen, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	061/2022
5.	Vergabe der Straßennamen im Gebiet "Gereut", Ortsteil Teningen	034/2022
6.	Erschließungsgebiet "Gereut" (Ortsteil Teningen); Gestaltung Straßenaufbau	045/2022
7.	Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Rohbauarbeiten"	020/2022
8.	Neubau Kindergarten Nimburg; Projektbericht und Kostenverfolgung	044/2022
9.	Straßenbauarbeiten - Sanierung Rückebühlweg Bauabschnitt 1, Ortsteil Köndringen	053/2022

10.	Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen; bnNetze GmbH	054/2022
11.	Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen; Netze BW GmbH	055/2022
12.	Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen; Wasserversorgung Teningen	056/2022
13.	Annahme von Spenden	047/2022
14.	Bauanträge	039/2022
15.	Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
16.	Anfragen und Bekanntgaben	

#### 1.

# Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2022

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2022 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2022 sowie der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2022

Die Sitzungsniederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2022 sowie der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2022 wurden unterzeichnet.

#### 2.

#### Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Klaus Peter fragte nach dem Grund der Absetzung des Tagesordnungspunktes 4 (Bebauungsplan "Wannental").

Netze BW;

Sachstandsbericht Stromnetz Teningen

Vorlage: 058/2022

Im bestehenden Konzessionsvertrag der Gemeinde Teningen mit der Netze BW GmbH ist in § 7 die Zusammenarbeit mit der Kommune geregelt. So bietet die Netze BW unter anderem den Kommunen einen jährlichen informativen Netzbericht in Form einer Vorstellung des sog. Netzdialogs in den Gemeinderatsgremien an. Als Stromnetzbetreiber ist die Netze BW mit der Gemeinde Teningen seit Jahrzehn-

Als Stromnetzbetreiber ist die Netze BW mit der Gemeinde Teningen seit Jahrzehnten sehr stark verbunden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Netze BW und den Kommunen ist besonders wichtig, um die Energiewende gemeinsam voranzubringen und eine sichere, zukunftsfähige Infrastruktur zu gewährleisten.

Im Netzdialog berichtete Andreas Götz, Regionalmanager der Netze BW, in der heutigen Sitzung anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich über die aktuelle Situation im Stromnetz von Teningen und die Herausforderungen an die Netzbetreiber im Zuge der Energiewende. Neben den betrieblichen Themen wie die Versorgungssicherheit wurden die getätigten und geplanten Investitionen im Stromnetz von Teningen und der Region vorgestellt. Ebenso wurde über die Entwicklung der erneuerbaren Energien vor Ort, den Gesamtstromverbrauch und die Entwicklung und die Auswirkungen der Energiewende in den Stromnetzen informiert.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

4

<u>Bebauungsplan "Wannental", Ortsteil Köndringen, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</u>

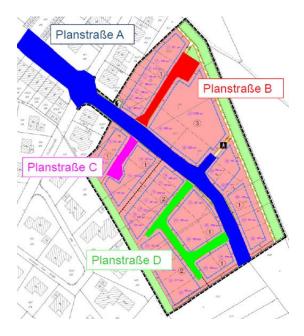
Vorlage: 061/2022

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister abgesetzt.

5.

<u>Vergabe der Straßennamen im Gebiet "Gereut", Ortsteil Teningen</u> Vorlage: 034/2022

Für das weitere Verfahren wird es notwendig, dass ein Straßenschlüssel generiert wird. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die künftigen Erschließungsstraßen mit einem Namen zu versehen.



Seitens der Verwaltung werden folgende Vorschläge unterbreitet:

#### Planstraße A: "Albrecht-Dürer-Straße"

Es wird vorgeschlagen, die bestehende Albrecht-Dürer-Straße in das Gebiet fortzuführen, da die Planstraße A in direkter Verlängerung zu dieser errichtet werden soll. Dies würde zu einer einheitlichen Straßennamensgebung beitragen und ermöglichen, die Hausnummerierung logisch fortzusetzen.

## Planstraße B: "Josef-Schmidt-Straße"

Es wird vorgeschlagen die Planstraße B nach dem Ehrenbürger Josef Schmidt zu benennen. Josef Schmidt, geboren am 6. Oktober 1908 in Karlsruhe, war von 1957 bis 1972 Bürgermeister der Gemeinde Teningen, von 1964 bis 1972 Landtagsabgeordneter und von 1965 bis 1979 Kreistagsmitglied. Außerdem war er Träger des Bundesverdienstkreuzes und Ehrenmitglied in zahlreichen Vereinen. Im Jahr 1973 wurde ihm anlässlich seines 65. Geburtstages das Ehrenbürgerrecht verliehen.

In seine Amtszeit als Bürgermeister fallen folgende Projekte:

- Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Erschließung des großen Neubaugebietes im Teninger Oberdorf. Dies führte zu einer Verdopplung der Einwohnerzahl.
- Konzeption des Schul- und Sportzentrums mit einem Architektenwettbewerb
- a) Neubau der Johann-Peter-Hebel-Grundschule
- b) Neubau der Ludwig-Jahn-Halle
- c) Neubau des Friedrich-Meyer-Stadions
- weiterer Ausbau der Kanalisation
- Sicherstellung der Wasserversorgung
- Ausbau und Fertigstellung des Straßennetzes und der Straßenbeleuchtung
- Neubau der Kindergärten
- Erschließung des Industriegebiets "Rohrlache"
- Neubau der Elzbrücke
- Umbau des Rathauses
- Erweiterung des Friedhofes
- Erste Maßnahmen zum Bau des Freibads

Josef Schmidt starb im Alter von 71 Jahren am 28. Juli 1979 in Emmendingen.

#### Planstraße C: "Im Gereut"

Es wird vorgeschlagen, die Planstraße C nach dem dortigen Gewann "Gereut" zu benennen. Bereits der Bebauungsplan wird "Gereut" genannt.

#### Planstraße D: "Wilhelm-Höfflin-Straße"

Es wird vorgeschlagen, die Planstraße D nach dem ehemaligen Bürgermeister Wilhelm Höfflin zu benennen. Wilhelm Höfflin, geboren am 4. November 1885 in Teningen, war von 1946 bis 1957 Bürgermeister der Gemeinde Teningen. Er wurde von 1946 bis 1948 durch die Alliierten als Bürgermeister eingesetzt und anschließend im Jahr 1948 durch die Teninger Bevölkerung mit sehr großer Mehrheit für das Amt wiedergewählt. Wilhelm Höfflin wirkte in zahlreichen Vereinen in Teningen - erst als aktives Mitglied und später als Ehrenmitglied - mit.

In seine Amtszeit als Bürgermeister fallen folgende Projekte:

- Aufbau der Wasserversorgung, u.a. umgesetzt durch den Tiefbrunnenbau im Jahr 1956
- Aufbau der Kanalisation
- Wiederaufnahme des Straßenbaus
- Beginn des gemeindeeigenen sozialen Wohnungsbau

Wilhelm Höfflin starb im Alter von 86 Jahren am 16. Juli 1972 in Teningen.

Eine Enkelin und vier Urenkel von Wilhelm Höfflin haben Grundstücke im Erschließungsgebiet.

<u>Alternativ</u> zu oben genannten Vorschlägen für die <u>Planstraßen B und C</u> wäre eine Benennung nach den Städten La Ravoire und Zeithain denkbar.

#### <u>La-Ravoire-Straße:</u>

La Ravoire liegt in der Region Auvergne-Rhone-Alpes und hat ca. 8.530 Einwohnerinnen und Einwohner. 1984 hat sich Teningen mit der französischen Partnergemeinde La Ravoire verschwistert. Die weite Entfernung war kein Hindernis für die fruchtbare und erfolgreiche Entwicklung der Partnerschaft in den vergangen zwei Jahrzehnten. Die regelmäßigen Besuche beider Seiten ließen über die offiziellen Kontakte hinaus viele private Freundschaften entstehen, ohne die Partnerschaften nicht funktionieren. Die Kontakte zwischen den beiden Gemeinden haben sich schwerpunktmäßig auf Sportbegegnungen, Jugendlager, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Kunstausstellungen, Treffen von Vereinen, Verbänden und Seniorengruppen bezogen, die das Rückgrat dieser Partnerschaft bilden und sie mit Leben erfüllen.

#### Zeithain-Straße:

Seit 1990 besteht eine enge Verbindung zwischen der Gemeinde Zeithain und Teningen.

Zeithain liegt im Landkreis Meißen im Freistaat Sachsen. Zum Ort gehören die Ortsteile Bobersen, Cottewitz, Gohlis, Jacobsthal, Kreinitz, Lorenzkirch, Moritz, Neudorf, Promnitz, Röderau, Zeithain und Zschepa. Zeithain hat rund 6.500 Einwohnerinnen und Einwohner.

# Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abatimmungaaraabnia	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	18	0	0

#### Folgendes beschlossen:

Die Erschließungsstraßen des Wohngebietes "Gereut" werden für die

Planstraße A als "Albrecht-Dürer-Straße" (Verlängerung)

Planstraße B als "Josef-Schmidt-Straße"

Planstraße C als "Im Gereut"

Planstraße D als "Wilhelm-Höfflin-Straße"

#### benannt.

Die Gemeinderäte Gasser, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

6.

## Erschließungsgebiet "Gereut" (Ortsteil Teningen);

Gestaltung Straßenaufbau

Vorlage: 045/2022

Bereits in seiner Sitzung am 26. September 2017 (vgl. Drucksache 137/2017) wurde im Gemeinderat das städtebauliche Konzept vom Planungsbüro Zink Ingenieure vorgestellt und die Planvariante D beschlossen. Auf dieser Basis wurde ein Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet. Mit Beschluss vom 8. Mai 2018 (vgl. Drucksache 248/2018) wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 12. Juli 2018 bis 31. August 2018 statt.

Im Februar 2020 wurde vom Büro Kirn Ingenieure (Pforzheim) die Vorplanung für das Erschließungsgebiet "Gereut" ausgearbeitet.

Bei der Ausarbeitung der Erschließungsplanung wurden die gesetzlichen Vorgaben angesprochen (Schwammstadt). Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser separiert von Schmutzwasser ortsnah versickern, verrieseln oder über Kanalisation in Gewässer eingeleitet werden.

Ziele bei der Erschließung sind eine möglichst naturnahe Entwässerung durch Verdunstung (z.B. Führung Oberflächenwasser in offenen Gräben), Versickerung, Rückhaltung und Ableitung in ein Gewässer.

Für das Erschließungsgebiet "Gereut" ergibt sich folgende Besonderheit:

Eine Versickerung ist wegen dem hoch anstehenden Grundwasser nicht möglich. Es ist eine Drosselung des Abflusses, bedingt durch die hydraulische Auslastung des Dorfbaches, erforderlich. Es ist keine breitflächige Direkteinleitung in Dorfbach und Neumattengraben möglich. Eine Ableitung in straßenbegleitende, offene Gräben ist nicht möglich, da keine Flächen im Bebauungsplan dafür vorgesehen sind. Daher wurde die Gestaltung der Oberflächen mit durchlässiger Befestigung geprüft (Stichstraßen/Ringstraße im Pflaster statt Asphalt).

Zudem sind Gründächer festgesetzt. Dachflächen mit einer Neigung von ≤ 10 Grad sind extensiv mit einer Grasschicht zu bepflanzen und es soll eine Ableitung von Randflächen in die Grünflächen erfolgen.

In der ausführlichen Diskussion wurden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Vorschlag zur Verwendung von "echten" Versickerungssteinen; Prüfung von Material und Kostenunterschied;
- Verzicht auf Parkplätze in Stich-/Ringstraße;
- Kommunikation zwischen den Büros hinsichtlich der Entwässerung.

Der Bürgermeister sagte zu, die Ausführung zu gegebener Zeit im Technischen Ausschuss zu beraten.

# Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abetimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	18	0	0

#### Folgendes beschlossen:

Die Gestaltung der Oberflächen soll mit durchlässiger Befestigung, Stichstraßen/Ringstraße im Pflaster statt Asphalt, erfolgen. Die Stichstraßen/Ringstraße sollen als verkehrsberuhigte Straßen ausgewiesen und gestaltet werden.

Die Gemeinderäte Gasser, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

7.

## <u>Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;</u> <u>Vergabe des Gewerkes "Rohbauarbeiten"</u> Vorlage: 020/2022

Die Rohbauarbeiten wurden im offenen Verfahren europaweit nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Fünf Angebote gingen ein und konnten zum Bieterwettbewerb zugelassen werden. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die Firma Moser GmbH & Co. KG (Merzhausen) ging mit der Angebotssumme von 1.326.260,34 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Wettbewerb hervor.

Das Angebot der Firma Moser liegt 13 % über dem für das Gewerk bereitgestellten Budget.

Gemeinderat Dr. Kölblin erkundigte sich nach der Preisentwicklung und Gemeinderat Dr. Schalk bat, die Kosten für dieses Projekt im Auge zu behalten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstillillungsergebilis	22	0	0

beschlossen, die Rohbauarbeiten zum Ersatzneubau der Sporthalle Köndringen an die Firma Moser GmbH & Co. KG (Merzhausen) zur Auftragssumme von 1.326.260,34 EUR (brutto) zu vergeben.

#### 8.

## <u>Neubau Kindergarten Nimburg; Projektbericht und Kostenverfolgung</u> Vorlage: 044/2022

Der aktuelle Projektbericht mit Kostenverfolgung zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde durch Sascha Weinhold vom Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) ausführlich dargestellt, unter anderem:

#### ■ ■ Aktueller Projektstand

	Im Plan	kritisch	Überschritten
Planungstermine	•		
<ul> <li>Ausführungstermine</li> </ul>		•	
Projektkosten		•	

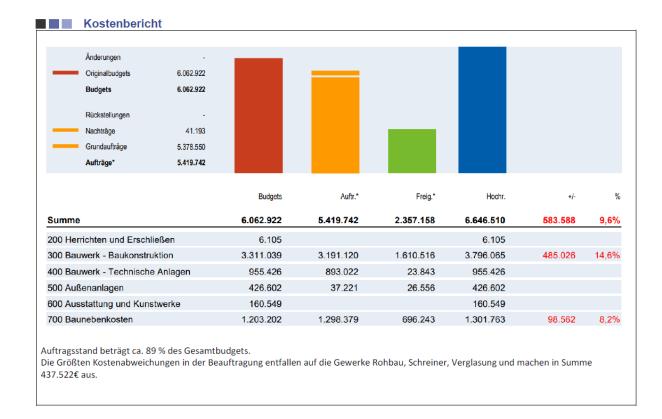
#### Anmerkungen

Der Rohbau steht.

Die Verglasung ist fast komplett eingebaut.

Die Ausbaugewerke Trockenbau und Elektrik haben begonnen. Das Gewerk Heizung-Sanitär sowie Klima beginnen in dieser Woche. Dennoch gibt und gab es terminliche Schwierigkeiten mit den Gewerken, daher stehen die Ausführungstermine auf Status kritisch und bedürfen besonderer Beobachtung.

Die Projektkosten stehen auch auf kritisch, da sich aus jetziger Momentaufnahme Überschreitungen abzeichnen. Die Gründe liegen in der aktuellen Lage mit den Folgen der Corona-Pandemie und des noch andauernden Krieges in der Ukraine.



Die bisher durchgeführten Vergaben weisen durchschnittliche Kostensteigerungen um ca. 10% aus.

Diese Kostensteigerungen sind vor allem den enormen Preissteigerungen in Folge der Krisen um die Corona-Pandemie, der damit verbundenen Lieferkettenproblematik sowie seit Anfang 2022 dem Ukraine-Krieg geschuldet.

Im Gegensatz dazu lag der Baupreisindex Baden Württemberg für den Zeitraum November 2021 bis November 2022 bei 17,6 % (Quelle: Statistisches Landesamt Baden Württemberg).

Durch den hohen Ausschreibungsstand von ca. 89 % bestehen Kostenrisikien auf Seite der Ausschreibungen noch bei den Gewerken Ausstattung Mensa-Küche und der Möblierung / Schreinerarbeiten. Zumindest im Gewerk der Küchen zeichnet sich eine langsame Normalisierung bei den Lieferzeiten und Preisen ab, was aktuelle Ausschreibungen in anderen Projekten zeigen.

Der vollständige Bericht wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wiesen die Gemeinderäte Mick und Fischer auf Holzfäule an verschiedenen Stellen hin. Der Bürgermeister sagte zu, eine Beweissicherung durchzuführen.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

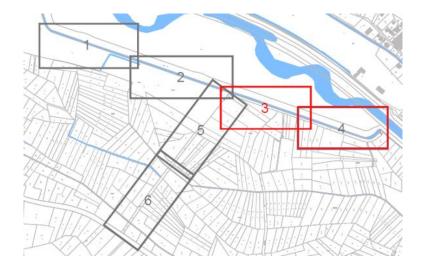
9.

#### Straßenbauarbeiten

## - Sanierung Rückebühlweg Bauabschnitt 1, Ortsteil Köndringen

Vorlage: 053/2022

Die Sanierung des Wirtschaftsweges (Bauabschnitt 1, umfassend die Abschnitte 3 und 4) wurde öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben.



Die Ausschreibungsunterlagen wurden von acht Firmen angefordert bzw. abgeholt. Sechs Angebote gingen fristgerecht ein und wurden zum Wettbewerb zugelassen. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Als annehmbarster Bieter ging die Firma Amann GmbH (Sasbach am Kaiserstuhl) mit der Angebotssumme von 154.212,28 EUR (brutto) aus dem Wettbewerb hervor.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 stehen 180.000 EUR zur Verfügung.

In der ausführlichen Beratung wurde u.a. Folgendes angesprochen bzw. nachgefragt:

- Kritik, dass nun zunächst die Bereiche 3 und 4 saniert würden, wobei eine Sanierung der Abschnitte 5 und 6 dringender wäre;
- Bankett-Befestigung (auch, um künftige Unterhaltungslasten zu vermeiden);
- Kostenbeteiligung der Deutschen Bahn;
- Prüfung des Asphalts auf Teerhaltigkeit.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abetimmungeorgobnie	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	21	0	1

beschlossen, die Sanierung eines Teilbereichs des Wirtschaftsweges "Rückebühlweg" zur Auftragssumme von 154.212,28 EUR (brutto) an die Firma Amann GmbH (Sasbach am Kaiserstuhl) zu vergeben.

10.

# Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen; bnNetze GmbH

Vorlage: 054/2022

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Teningen hat am 8. Februar 2007 mit der bnNETZE GmbH einen

Konzessionsvertrag im Bereich <u>Erdgas</u> geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Spätestens ab dem 1. Januar 2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), insbesondere auch Kommunen, den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommune, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 hat sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Darin kommt das BMF zum Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinde gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. April 2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe "Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2b UStG" die Neuerungen der steuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für die Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindetag (Gt-info Nr. 16/2022 vom 30. August 2022), dass - aufgrund der bestehenden Unsicherheit - eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune. Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

#### Umsetzung der vertraglichen Anpassung

Um die aufgezeigten steuerlichen Risiken für die Gemeinde Teningen und der bnNETZE GmbH zu vermeiden, hat die bnNETZE GmbH eine entsprechende Anpassungsvereinbarung entworfen, welche die vom VKU vorgeschlagene umsatzsteuerliche Regelung und Klarstellung enthält.

Der VKU schlägt in seinem Anwendungsleitfaden vor, folgende Reglung in die Konzessionsverträge mitaufzunehmen:

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

Eine weitere darüber hinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrags erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

# Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abetimmungeorgobnie	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	22	0	0

#### Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag <u>Erdgas</u> bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu.

11.

# Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen; Netze BW GmbH

Vorlage: 055/2022

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Teningen hat am 8. Februar 2007 mit der Netze BW GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich <u>Strom</u> geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Spätestens ab dem 1. Januar 2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), insbesondere auch Kommunen, den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteu-

erliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommune, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 hat sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Darin kommt das BMF zum Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinde gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. April 2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe "Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2b UStG" die Neuerungen der steuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für die Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindetag (Gt-info Nr. 16/2022 vom 30. August 2022), dass - aufgrund der bestehenden Unsicherheit - eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune. Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

#### Umsetzung der vertraglichen Anpassung

Da es sich hier lediglich um eine durch die Netze BW GmbH unterzeichnete Erklärung handelt, bedarf es keiner Vertragsänderungen. Deshalb ist kein Gremienbeschluss erforderlich.

#### Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

# Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher Änderungen; Wasserversorgung Teningen

Vorlage: 056/2022

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Teningen hat am 18. Oktober 2005 mit der Wasserversorgung Teningen einen Konzessionsvertrag im Bereich Wasser geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Spätestens ab dem 1. Januar 2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), insbesondere auch Kommunen, den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommune, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 hat sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Darin kommt das BMF zum Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinde gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. April 2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe "Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2b UStG" die Neuerungen der steuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für die Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindetag (Gt-info Nr. 16/2022 vom 30. August 2022), dass - aufgrund der bestehenden Unsicherheit - eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune. Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde als der Vertrag

es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

#### Umsetzung der vertraglichen Anpassung

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Teningen und dem Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Teningen über die Regelung der Konzessionsabgabe wird dahingehend angepasst, dass es sich bei den bisherigen Konzessionsabgaben ebenfalls um Netto-Beträge handelt.

Da es sich hierbei lediglich um eine durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Teningen unterzeichnete Erklärung handelt, bedarf es keiner weiteren Vertragsänderungen, weshalb kein Gremienbeschluss erforderlich ist.

# Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abetimmungeorgebnie	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	20	2	0

hiervon zustimmend Kenntnis genommen.

13.

## Annahme von Spenden Vorlage: 047/2022

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Nr.	Empfänger	Zweck It. Spendenverz.	Tag der Zuwendung	Betrag EUR
1	Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastro- phen- und Zivilschutzes sowie der Unfall- verhütung	14.10.2022	400
2	Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Nimburg-Bottingen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastro- phen- und Zivilschutzes sowie der Unfall- verhütung	19.10.2022	50

#### Der Gemeinderat hat mit dem

Abetimmungeorgobnic	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	22	0	0

#### Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

**Bauanträge** 

Vorlage: 039/2022

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau einer Containeranlage für den Kindergarten Nimburg. Die Con- taineranlage dient als Provisorium. Es wird eine befristete Baugenehmigung mit einer Dauer von vier Jahren bean- tragt. Flst.Nr. 3575, Lilienweg 1, Ortsteil Nimburg, Verlängerung der Geneh- migung	Keine Einwendungen.
2	Aufbau einer Dachgaube auf beste- hendes Wohnhaus, Flst.Nr. 284, Hauptstraße 30, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
3	Errichtung eines Doppelstabmatten- zaunes, Flst.Nr. 5108, Binnäckerstra- ße 2, Ortsteil Köndringen: Befreiungsantrag von den Festset- zungen des Bebauungsplanes	Hinsichtlich der Errichtung eines Doppelmattenzaunes bis 1,50 m Hö- he entlang der Heusingerstraße so- wie im Kurvenbereich und entlang der Heimbacher Straße bis maximal 1,00 m Höhe wird Befreiung von den Fest- setzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
4	Neubau eines Carports, Flst.Nr. 4644, Schauinslandstraße 22, Ortsteil Ten- ingen; Befreiungsantrag von den Festset- zungen des Bebauungsplanes	Das Einvernehmen wird nicht erteilt, da die Baugrenze nicht nur geringfü- gig überschritten wird.

# 15. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

16.

#### Anfragen und Bekanntgaben

a) Gemeinderat Dr. Kölblin regte mit hinsichtlich des Grundsatzbeschlusses zur einheitlichen Gehweg-Pflasterung an, hierzu die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster zu überprüfen.

b) Mit Bezug auf die in einer der letzten Gemeinderatssitzungen gestellte Anfrage eines Bürgers zum Stand des Glasfaserausbaus und auf eine aktuelle Facebook-Veröffentlichung des Bürgermeisters, dass die Deutsche Glasfaser in Teningen tätig sei, erkundigte sich Gemeinderat Kefer nach dem Sachstand.
Der Bürgermeister erläuterte, dass es sich hierbei um den flächendeckenden Ausbau der "weißen Flecken" des Landkreises Emmendingen im Rahmen eines Förderprojektes handle und hierzu am 23. November ein offizieller Pressetermin stattfinden werde. Unabhängig davon laufen die Verhandlungen der Gemeinde Teningen für den flächendeckenden Eigenausbau derzeit noch; der Gemeinderat wird über das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen informiert.

Gemeinderat Gasser regte hierzu eine entsprechende Veröffentlichung in den "Teninger Nachrichten" an, damit die Bevölkerung aktuell informiert wird.

Ende der Sitzung: 19:49 Ul	nr	
Day Compindant		Don Dünnen mediaten
Der Gemeinderat:	Der Schriftführer:	Der Bürgermeister: